Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966)) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592 ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2016 (GV NRW S. 861) wird festgestellt:

Herr Karl-Heinz Lamberty, Rosenweg 66, 53913 Swisttal-Buschhoven (Bürger für Swisttal) rückt aus der Reserveliste der Bürger für Swisttal für Herrn Wilhelm Engel nach.

Herr Wilhelm Engel hat sein bei der Kommunalwahl am 14.09.2025 erlangtes Mandat abgelehnt.

Gegen diese Ersatzbestimmung können gem. § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteienund Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monates nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal als Wahlleiterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

Swisttal, den 27.10.2025

Gemeinde Swisttal Der Beigeordnete als Wahlleiter

Weingartz